

SWARCO DAMBACH-Katalog Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Bestellers durch uns bedarf es keinesfalls. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller bis zur Kündung unserer neuen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht mit dem Besteller eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

4. An Standard-Software hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

Im Übrigen gelten beim Verkauf von Software und/oder Software-Lizenzen ausschließlich unsere besonderen Vertragsbedingungen.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Der Mindestauftragswert beträgt 25,- € netto.

2. Ist eine Bestellung des Bestellers als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von sechs Wochen annehmen, soweit nichts anderes vereinbart.

3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung der Bestellung/des Auftrages durch uns zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

4. Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in unseren Prospekten und Katalogen sowie auf VDI-Typenblättern und sämtliche dem Angebot beigefügten Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt worden sind. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

5. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

6. An allen dem Besteller mit dem Angebot zugänglich gemachten Unterlagen, technischen Informationen, Dokumenten, Software, Know-how, Schilder- und Beschriftungszeichnungen und sonstigen Kenntnissen und Erfahrungen sowie an etwaigen übergebenen Gegenständen (Muster, Modellen) behalten wir uns sämtliche Rechte einschließlich des Eigentumsrechts, des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc., vor. Diese Unterlagen etc. dürfen für andere als die im Angebot vorausgesetzten Zwecke nicht verwendet und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder selber verwenden noch Dritten anbieten oder liefern. Sämtliche Unterlagen etc. sind auf erste Anforderung unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten und dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung nicht vervielfältigt oder erwerbsmäßig vom Besteller verwendet werden, außer im Rahmen der von uns zu erbringenden Lieferung und Leistung. Die Unterlagen etc. sind unaufgefordert an uns

zurückzugeben, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt wird.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Wir sind berechtigt, bei Sonderanfertigungen und Druckerzeugnissen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl vorzunehmen.

4. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn dies vereinbart ist.

5. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI).

IV. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Fracht, Porto, Verpackung, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

V. Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto und ohne Abzug zu erfolgen.

2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3. Der Besteller hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Des Weiteren fallen dem Kunden bei Verzug sämtliche durch Zahlungserinnerungen verursachten Kosten zur Last. Außerdem sind wir in dem Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechtigt, sämtliche Forderungen unter Einschluss der nicht fälligen sofort geltend zu machen. Wir sind dann von weiteren Lieferverpflichtungen entbunden.

4. Überweisungen müssen spesenfrei auf unser Konto erfolgen. Als Tag der eingegangenen Zahlung gilt der Tag, an dem uns der Gegenwert zur Verfügung steht. Die Zahlung hat in derselben Währung zu erfolgen, in welcher die Rechnung ausgestellt ist, soweit nicht anders vereinbart. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Für angenommenen Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätze und das Ausland werden Einzugsspesen und Kursverlust berechnet.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Frist für Lieferungen oder Leistungen; Teillieferungen

1. Die von uns angegebenen Lieferungs- und Leistungsfristen sind so bemessen, dass die Einhaltung bei normalem Geschäftsgang wahrscheinlich ist. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor dem Vorliegen aller vom Besteller zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc., sowie der vereinbarten Anzahlung. Ist für unser Tätigwerden eine behördliche Genehmigung Voraussetzung, beginnt die Frist erst mit deren Erteilung.

2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen auf höhere Gewalt, wie z. B. Mobilmachung,

Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung oder andere für uns unabsehbare oder unabwendbare Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

3. Zu Teillieferungen innerhalb der Lieferfrist nach Abs. 1 oder 2 sind wir berechtigt, sofern nicht ein einheitlicher Vertragsgegenstand zu liefern ist oder die erbrachten Teillieferungen/Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers erstreckt sich nicht auf die in Anwendung des vorstehenden Satzes bereits erfolgten zulässigen Teillieferungen. Etwaige Ersatzansprüche richten sich nach Abs. 4.

4. Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird oder eine Kardinalpflicht (vertragswesentliche Pflicht) verletzt worden ist. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

VII. Gefahrtragung und Entgegennahme

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes beim Transport geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. wie Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Transportschäden hat der Kunde zur Wahrung seiner Ersatzansprüche schriftlich festzuhalten und durch den Beförderer (Spediteur, Frachtführer etc.) gegenzeichnen zu lassen. Für die Entschädigung sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft maßgebend.

4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritte hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer

Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

6. Wird unser Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung in deren Höhe ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Haftung für Mängel

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Rücksicht auf Betriebsdauer- vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen mangelhafter Bauart, schlechten Materials oder fehlerhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

3. Sachmängelansprüche verjähren – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. 4. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremder-

zeugnisses zustehen. Soweit dessen Inanspruchnahme erfolglos ist, haften wir nach diesem Abschnitt.

5. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Die Anmeldung von Mängelrügen entbindet den Besteller nicht von der allgemeinen Zahlungsverpflichtung. Zahlungen kann der Besteller nur zurückhalten, wenn er eine Mängelrüge geltend macht, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht und die von uns anerkannt ist.

6. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die Nachbesserung/Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorauszusehen sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche des Bestellers gegen uns.

9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner der vorstehende Absatz entsprechend.

11. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

12. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

13. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen einer fehlergeschlagenen Nacherfüllung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

16. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach dem §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

X. Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in IX. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden gemäß § 823 BGB.

2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Die Haftung für Vermögensschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, für mittelbare Folgeschäden oder Mangelgeschäden etc. ist ausgeschlossen, soweit nicht aufgrund der vorstehenden Bedingungen in den Abschnitten IX und X eine Haftung besteht.

4. Der Höhe nach ist unsere Haftung in jedem Fall auf den Betrag für Personen, Sach- und Vermögensschäden beschränkt, der durch unsere Betriebshaftpflicht- bzw. Produkthaftpflichtversicherung gedeckt ist, soweit die Deckungssumme das vertragstypische Risiko abdeckt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren und eine entsprechend höhere Deckungssumme u. vereinbaren, wenn der Besteller die hierfür erforderliche Mehrprämie bezahlt. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (Selbstbehalt, Risikoausschluss, Jahresmaximierung), treten wir mit Eigenleistungen ein.

XI. Datenspeicherung

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten über Geschäftsvorfälle an zentraler Stelle speichern. Der Besteller erklärt hiermit sein Einverständnis.

XII. Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst

Den Parteien steht es frei, für alle Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten unsere gesondert zu vereinbarenden Bedingungen zugrunde zu legen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Versandstation. Erfüllungsort für die Zahlungen des Bestellers ist Gaggenua.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Baden-Baden, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch wahlweise auch berechtigt, den Besteller an dessen für seinen Sitz begründeten allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.